



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
3003 Bern

Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2019 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform) Stellung zu nehmen.

Allgemeine Bemerkungen

Für den Regierungsrat ist es unbestritten, dass in der beruflichen Vorsorge Handlungsbedarf besteht und eine Reform dringend notwendig ist. Die Strukturprobleme belasten die Vorsorge mehr als die Negativzinsen. Im Vorschlag der drei beteiligten Sozialpartner sind gute Elemente enthalten. So ist es wichtig, dass der BVG-Umwandlungssatz gesenkt wird, ein höheres Sparguthaben angehäuft wird oder Lohnempfängerinnen und -empfänger im Tieflohnbereich besser abgesichert werden. Der Regierungsrat ist hingegen der Ansicht, dass es systemfremd und damit falsch wäre, im Kapitaldeckungsverfahren der beruflichen Vorsorge ein Umlageelement einzuführen.

Bemerkungen zu einzelnen Elementen der Vorlage

Senkung Umwandlungssatz von 6,8 auf 6,0 Prozent

Der Regierungsrat begrüsst den Schritt, den Umwandlungssatz im obligatorischen Bereich zu senken.

Rentenzuschlag

Wie bereits eingangs erwähnt, ist es als problematisch zu erachten, wenn in der beruflichen Vorsorge, die - im Gegensatz zur AHV - strikt nach dem Kapitaldeckungsverfahren aufgesetzt ist, ein Umlageelement eingeführt wird. Dies ist systemfremd und damit falsch.

Die Einführung eines Rentenzuschlags ist aber auch aus nachfolgenden Überlegungen abzulehnen: Vorsorgeeinrichtungen, die nicht nur das BVG-Minimum oder BVG-nahe Lösungen für ihre Versicherten anbieten, haben in den vergangenen Jahren ihre Hausaufgaben gemacht und die Umwandlungssätze auf das entsprechende Niveau gesenkt. Die teilweise oder ganze Ausfinanzierung der Lücken erfolgte jeweils durch die Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden. Einer Solidarität über die verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen hinweg steht der Regierungsrat skeptisch gegenüber. Vorsorgeeinrichtungen und Arbeitgebende bzw. Arbeitnehmende, die ihre Aufgaben gemacht haben, dürfen nicht ein zweites Mal zur Kasse gebeten werden. Somit darf es nicht sein, dass Arbeitgebende und Arbeitnehmende, die bereits heute höhere Beiträge in ihre Vorsorge investieren, zusätzlich für Arbeitgebende und Arbeitnehmende aufkommen müssen, die - aus welchen Gründen auch immer - ihre Sozialversicherungskosten tief gehalten haben.

Mit der vorgeschlagenen Lösung wird mit der Giesskanne innerhalb der zweiten Säule ein im Umlageverfahren und über den Sicherheitsfonds organisiertes systemfremdes Element eingeführt, das für die Mehrheit der nur BVG-Versicherten zu einem giesskannenartigen Leistungsausbau führt und für die Allgemeinheit mit hohen Kosten verbunden ist. Ferner ist es nicht nachvollziehbar, dass die Ausgleichszahlungen für Neurentner (Übergangsgeneration) nicht nur für eine Übergangszeit von zehn bis 15 Jahren festgelegt werden, sondern der Bundesrat nach 15 Jahren für die weiteren angehenden Rentenbezügerinnen und -bezüger weiterhin Rentenzuschläge beschliessen kann. Ausgleichsmassnahmen sind inklusive zusätzliche Beiträge zeitlich zwingend zu beschränken.

Aus diesen Überlegungen lehnt der Regierungsrat eine Lösung über einen Rentenzuschlag mit Beteiligung aller Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden ab. Für die Übergangsgeneration soll eine einmalige lineare Erhöhung des BVG-Altersguthaben erfolgen. Diese zusätzlichen Kosten sollen systemkonform ausschliesslich jene Arbeitgebende und Arbeitnehmende bzw. deren Vorsorgeeinrichtungen übernehmen, die das BVG-Minimum oder BVG-nahe Lösungen abgeschlossen haben. Es darf davon ausgegangen werden, dass durch überhöhte Risikobeiträge genügend Reserven bei den betroffenen Vorsorgeeinrichtungen vorhanden sind.

Koordinationsabzug

Es ist unbestritten, dass der Koordinationsabzug gesenkt werden soll. Davon profitieren in erster Linie Personen mit tiefem Einkommen. Der Regierungsrat kann sich auch vorstellen, dass die Regelung dahingehend ergänzt wird, dass bei Personen, die mehreren Teilzeitarbeitern nachgehen, die jede für sich unter den Koordinationsabzug fällt, eine kumulierte Betrachtung zur Anwendung kommt. Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich jeden Vorschlag, der zu einer Verbesserung für die Teilzeitangestellten führt.

Anpassung der Altersgutschriften

Eine Verflachung der Beitragsstruktur ist anzustreben. Der Regierungsrat erachtet jedoch die vorgeschlagene Beitragsstruktur von 9 bzw. 14 Prozent als zu radikal. Er schlägt deshalb vor, die Beitragsstruktur für die Altersgruppe 45 bis 65 nicht auf 14 Prozent, sondern einheitlich auf 16 Prozent festzulegen.

Wichtig erscheint auch, dass bereits frühzeitig, idealerweise ab Alter 20, gespart wird. Dies ist weder beim Vorschlag des Bundesrats noch desjenigen des Gewerbeverbands vorgesehen. Einzig der ASIP schlägt dies vor.

Zuschüsse für Vorsorgeeinrichtungen mit ungünstigen Altersstrukturen

Keine Bemerkungen.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 17. März 2020



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Roger Nager

Roman Balli